

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 18.09.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)“**

### Artikel I „Änderungen“

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
1. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) im Einzelfall bis zu:
    - a. 25.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (= wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs);
    - b. 25.000 € bei Verfügungen über Betriebsvermögen;
    - c. 25.000 € bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)
  2. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO bis zu 25.000,- €
  3. Maßnahmen zur inneren Organisation des Eigenbetriebs
  4. Personaleinsatz
  5. personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit vom/von der Oberbürgermeister/in beauftragt.

### Artikel II „Inkrafttreten“

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 15.10.2024

Feist  
Oberbürgermeister